

Verhandlungen zwischen den Abgeordneten des Organisationskomites für das eidg. Schützenfest für 1861 und dem eidg. Militärdepartemente sowie der hiefür vom Bundesrathe besonders niedergesetzten Kommission

Autor(en): **Feiss**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Wieland, Oberst.

Verhandlungen

zwischen den Abgeordneten des Organisationskomitees für das eidg. Schützenfest für 1861 und dem eidg. Militärdepartement sowie der hiefür vom Bundesrathe besonders niedergesetzten Kommission.

Nachdem das Organisationskomitee des eidgenössischen Schützenfestes für 1861 mit Schreiben vom 13. Jänner 1861 dem eidgen. Militärdepartement den Wunsch ausgesprochen hatte, mit dieser Behörde über die Begehren der Feldschützen zu konferiren, und nachdem der Bundesrath unterm 14. Jänner 1861 zur Begutachtung der verschiedenen das militärische Interesse beim Schützenwesen beschlagenden Fragen eine Kommission niedergesetzt hatte, ist heute den 24. Jänner eine Abordnung des Nidwaldischen Organisationskomitees, bestehend aus den Herren:

Rathsherr Alois Flüeler,
Hauptmann Const. Obermatt und
Fürsprecher Melchior Zoller, sämmtlich von Stans,
und die fragliche Kommission, bestehend aus den Herren:

Landammann Wigler von Solothurn,
Nationalrath Bürli von Baden,
Nationalrath Treichler von Zürich,
Oberstlieutenant Streiff von Glarus,
Stabsmajor van Berchem von Grans, Kantons
Waadt, und

Hauptmann Sidler von Luzern,
mit Zuzug des Obersten der Scharfschützen, Herrn
eidg. Oberst Müller von Zug, und unter dem Vorsitz
des Vorstandes des eidgenössischen Militärdepartements
zu den besagten Konferenzverhandlungen zusammengetreten.

Das Präsidium eröffnet die Verhandlungen, indem es der Versammlung mittheilt, daß das Organisationskomitee für das eidgenössische Freischießen von 1861 in Nidwalden die Vermittlung des Departements in folgenden zwei Fragen angerufen habe:

I. Welche Requisite sollen die Stuzer besitzen, um als felddiensttauglich betrachtet und daher aus-

ausschließlich (nebst dem Järgergewehr) in die Felbscheiben zugelassen zu werden?

II. In welcher Weise läßt sich das System der Mannstreffere adoptiren?

Sodann wird vom Präsidium die Mittheilung gemacht, daß die vom Bundesrathe erwählte Kommission gestern über die Begehren berathen habe, welche die schweizerischen Feldschützen an das Organisationskomitee mit Rücksicht auf das eidgenössische Freischießen von 1861 stellen. Der Vorstand des eidg. Militärdepartements fügt bei, daß er mit diesen Forderungen durchaus einig gehe und sie dringend empfehle. Dieselben lauten wie folgt:

I. In die Felbscheiben wird mit Ordonnanzstuzern und Järgergewehren geschossen. Außerdem werden als schießberechtigt zugelassen:

- 1) Von Gästen anderer Nationen die in den betreffenden Ländern anerkannten Feldwaffen;
- 2) gezogene Gewehre und Stuzer, die zum Felddienst tauglich sind, die aber immerhin folgenden Bedingungen entsprechen müssen:
 - a. Das Kaliber darf nicht unter 3''' 4''' sinken;
 - b. Korn und Absehen offen ohne jede Röhre;
 - c. einfacher Feldstecher;
 - d. Vorrichtung zum Anbringen eines Bajonettes.

Ausgeschlossen sind von den Felbscheiben alle Waffen, die ohne Bajonnett, aber mit Ladstock von Stahl ein Gewicht von über 10½ Pfund haben.

II. Die Eintheilung der Scheiben ist eine geradlinige nach dem System von Mannstreffern.

III. In die Stickscheiben sollen je zwei Schüsse gethan werden dürfen.

IV. Zwei Treffer mit weniger Punkten haben den Vorzug vor einem Treffer mit mehr Punkten.

V. Die Nummernprämien für Stand und Feld sind getrennt.

- VI. Das Doppeln im Feld genügt zur Aufnahme in den eidg. Schützenverein.
- VII. Die Ehrengaben, welche von den Gebern nicht speziell für Stand oder Feld bestimmt sind, sollen im Verhältniß der Größe des Doppels und der Anzahl der Scheiben in Stand und Feld vertheilt werden.
- VIII. Der Tag der Hauptversammlung soll wie bisher in den Plan aufgenommen und diese dann unwiderruflich am besagten Tage abgehalten werden.

Es wird hierauf zu der Besprechung der einzelnen Punkte übergegangen.

Ad I. Bezüglich der zu den Feldscheiben zuzulassenden Waffen einigten sich das Departement, resp. die Kommission einerseits und die Abgeordneten von Nidwalden anderseits nach längerer und gründlicher Diskussion, während welcher die Herren Abgeordneten von Nidwalden erklärten, Vollmachten zum definitiven Abschlusse betreffend der vom Organisationskomite aufgeworfenen Fragen zu besitzen, zu folgender Redaktion:

In die Feldscheiben wird mit Ordonnanzstüzern und Järgergewehren geschossen.

Außerdem werden als schießberechtigt Stüzer und gezogene Gewehre zugelassen, sofern dieselben folgenden Bedingungen entsprechen:

- a. das Kaliber darf nicht unter 3''' 4''' sinken;
- b. Korn und Absehen müssen offen sein ohne jedwede Röhre;
- c. die Waffen müssen mit einfachem Feldstecher und
- d. mit einer Vorrichtung zum Anbringen eines Bajonnetts versehen sein;
- e. sie dürfen, ohne Bajonnett aber mit Ladstock von Stahl, nicht über 10½ Pfund schwer sein.

Ad II. Frage der Mannstreffer. Die Abordnung von Nidwalden spricht sich prinzipiell für das System der Mannstreffer und die gradlinige Scheibeneintheilung aus und zwar sowohl für Stich- als für Rehrscheiben.

Es wird von dieser Erklärung Notiz zu Protokoll genommen und die weiteren bezüglichen Anordnungen werden dem Organisationskomite überlassen.

Nachdem diese beiden Fragen, in welchen das Organisationskomite die Vermittlung des eidgenössischen Militärdepartements nachgesucht hatte, in beidseitigem Einverständnis erledigt waren, ging die Versammlung noch zu der Berathung der übrigen von der bundesrätlichen Kommission aufgestellten Punkte über.

Ad III, IV, V und VI. Die Abordnung von Nidwalden erklärt, daß früher vom Organisationskomite theils dem eidgenössischen Militärdepartement, theils dem in Baden niedergesetzten Feldschützenkomite über folgende Punkte bereits bestimmte Zusagen gemacht worden seien:

- a. Daß zwei Treffer mit weniger Punkten den Vorzug vor einem Treffer mit mehr Punkten haben sollen;
- b. Daß die Nummernprämien für Stand und Feld zu trennen seien und das Doppeln im Feldstich nebst der statutengemäßen Entrichtung der Eintrittsgebühr zum Eintritt in den schweizerischen

Schützenverein genüge. Von dieser Erklärung wird im Protokoll Notiz genommen.

Ad VII. Betreffend das Verhältniß, in welchem die Gabenvertheilung in die Feld- und Standscheiben erfolgen soll, einigt sich die Versammlung einmüthig dahin, es sei der Beschluß der bundesrätlichen Kommission, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Ehrengaben, welche von den Gebern „nicht speziell für Stand oder Feld bestimmt „sind, sollen im Verhältniß der Größe des „Doppels und der Anzahl Scheiben in Stand „und Feld vertheilt werden“

in das Protokoll aufzunehmen und vom eidgenössischen Militärdepartement dem Organisationskomite in Stans mit der Empfehlung mitzutheilen, die Gabenvertheilung in bezeichneter Weise vorzunehmen.

Ad VIII. Die Abordnung von Nidwalden erklärt sich mit dem Beschlusse der bundesrätlichen Kommission einverstanden, wonach der Tag der allgemeinen Versammlung des Vereins (Schützengemeinde) im Plane festgesetzt und dann die Versammlung unabänderlich am bezeichneten Tage stattfinden soll. Es wird beschlossen, das eidgenössische Militärdepartement zu ersuchen, hievon sowohl dem Centralkomite des Freischießens von 1859 in Zürich, als dem Organisationskomite für das diesjährige Schießen Kenntniß zu geben und die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß diesem Wunsche Rechnung getragen werde.

Aus der Mitte der Abordnung wird im Laufe der Diskussion das Bedenken ausgesprochen, es könnte dadurch, daß das Organisationskomite bezüglich der Zulassung von nur feldmäßigen Waffen zu den Feldscheiben ohne Begehren der Feldschützen nun entspreche, ein Ausfall an Doppeln entstehen und es sehe sich das Organisationskomite vielleicht veranlaßt, aus diesem Grunde weniger Feldscheiben aufzustellen, als seiner Zeit von ihm in Aussicht gestellt wurden (4 Feldstiche mit 8 Scheiben und 32 Feldkehrscheiben).

Seitens der bundesrätlichen Kommission und des Militärdepartements wird hierauf zu Handen des Organisationskomites in Stans der bestimmte Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß keine Reduktion der Feldscheiben stattfinde.

Die drei Abgeordneten erklären ihrerseits zu Protokoll, persönlich beim Organisationskomite dahin wirken zu wollen, daß eine Reduktion der Feldscheiben nicht stattfinde.

Am Schlusse der Verhandlungen angekommen, dankt der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartements der Abordnung ihr veröhnliches Entgegenkommen und spricht die Erwartung aus, daß das Organisationskomite in den ihm überlassenen Punkten im Interesse des eidgenössischen Wehr- und Feldschützenwesens so liberal als möglich verfare. Den anwesenden Vertretern des Feldschützenwesens hinwieder empfiehlt er, nachdem ihrem Verlangen nun Rechnung getragen werde, nach Kräften beizutragen, daß das nächste eidgenössische Freischießen in Stans gedeihe und von den Feldschützen so zahlreich als möglich besucht werde. Das Departement selbst gebe

die Versicherung ab, daß es und der Bundesrath, so viel an ihnen, ebenfalls Alles beitragen werden, um dieses wichtigste der schweizerischen Nationalfeste zu heben und zu fördern.

Herr Rathsherr Flüeler spricht sodann dem eidgenössischen Militärdepartement Namens des Organisationskomites in Stans seinen Dank aus für dessen Mitwirkung zur Beilegung des gewalteten Anstandes und für dessen Bemühungen zur Förderung des schweizerischen Schützenwesens.

Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von allen Theilnehmern an den Verhandlungen unterzeichnet.

Bern, 24. Jänner 1861.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Stämpfli.

Der Oberst der Scharfschützen:
Franz Müller.

Die Mitglieder der Kommission:
Wilh. Vigier, Reg.-Rath.
Friedrich Bürli, Nat.-Rath.
J. J. Creichler, Nat.-Rath.
J. R. Streiff, Oberstl.
W. van Berchem, Stabs-Major.
L. Sidler-Schindler, Hauptmann.

Die Abgeordneten von Nidwalden:
Alois Flüeler, Präsident des Schießkomites.
Const. Odermatt.
M. Joller, Advokat.

Der Protokollführer:
Feiß, Stabsmajor.

Der pyrotechnische Kurs.

Das Eidg. eidgen. Militärdepartement hat einen dreiwöchentlichen sogenannten pyrotechnischen Kurs angeordnet, über dessen Bestimmung in verschiedene Blätter unrichtige Daten gelangten. Der ursprüngliche Zweck dieses kurzen Kurses ist die Heranbildung geeigneter Unteroffiziere der Parkkompagnien zu Oberfeuerwerkern in diesen Compagnien; denn man darf sich nicht verhehlen, daß dormalen mit seltenen Ausnahmen die Parkkompagnien mit Oberfeuerwerkern versehen sind, welche ihre Stelle nicht gehörig ausfüllen, so daß es noth thut für bessern Ersatz zu sorgen.

Die gewöhnlichen Parkrekrutenschulen und Wiederholungskurse bieten eben nicht Zeit und Mittel zur genügenden Heranbildung solcher Spezialitäten. Gleichzeitig ist in den Parkkompagnien die Bekanntschaft mit dem Laboriren der neuen Jägergewehr- und Burnand-Brelaz-Gewehr-Munition, sowie die Anfertigung der Schrapnels, Brandgranaten und verschiedener Feuerwerkkörper, deren man im Felde möglicher Weise bedarf, nicht in wünschbarem Maße verbreitet, so daß es Angesichts der sich am politischen Horizont sammelnden Gewitterwolken doppelt nöthig ist, für jede Compagnie einige Unteroffiziere heran-

zubilden, welche mit dem Laboriren dieser Munitionsarten bald vollkommen vertraut sein werden.

Es ist deshalb die Anordnung getroffen, daß von je zwei Parkkompagnien 1 Lieutenant und jeder Parkkompagnie des Auszuges zwei auserlesene fähige Unteroffiziere während drei Wochen nach Thun kommandirt werden, wo sie während drei Wochen nicht nur Gelegenheit zum praktischen Laboriren oben erwähnter Geschosse finden werden, sondern auch Unterricht genießen über Pulver, dessen Bestandtheile, Eigenschaften, Prüfung und Behandlung, über sämtliche Feuerwerksmaterialien, die Feuerwerksfäße und deren Begründung, die Einrichtung der Feldlaboratorien, Vorsichtsmaßregeln bei den Munitionsarbeiten und endlich Kenntniß des Inhaltes des Feuerwerkerwagens.

Auf diese Weise hofft man wieder eine Lücke auszufüllen; keineswegs aber handelt es sich für diese Cadresum Anfertigung gewöhnlicher Munition. Für die Anfertigung eines bedeutenden Munitionsquantums für die Ergänzungsgeschütze und Positionsgeschütze des Bundes, sowie für zwei 12 & Batterien an Stelle der beiden 8 & Batterien von Zürich und Luzern ist schon längst gesorgt und bereits eine schöne Anzahl Schütze in den neuen Magazinen in Thun untergebracht.

Zur Bekleidungsreform.

Das eidgen. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Wir beehren uns Ihnen eine Anzahl der vom Bundesrathe, in Folge des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1860 beschlossenen „Abänderungen zum Reglemente über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres“ zu übermitteln, mit der Einladung verbunden, für getreue Vollziehung desselben besorgt zu sein, wobei wir Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die „Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen“ lenken.

Um Ihnen einen bessern Anhaltspunkt für die Anfertigung der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu geben, lassen wir für die wichtigsten derselben Modelle verfertigen, welche wir Ihnen einsenden werden, was bei den meisten bereits in den nächsten Tagen der Fall sein wird.

Die Muster, welche Sie erhalten werden, sind:

- 1 Käppi,
- 1 Hut,
- 1 Waffenrock,
- 1 Halsbinde,
- 1 Paar tüchene Kamaschen,
- 1 Leibgurt mit Säbel- oder Bajonnettaschen,
- 1 Patronentasche,
- 1 Offizierssäbel,